

Antragsbereich B / **Antrag B4**

AntragstellerInnen: AFB Landesvorstand

B4: 04 Übertritt

1. *Als SPD werden wir das bisherige in Bayern gültige Übertrittsverfahren abschaffen.*
2. *Wir werden anstelle des ungerechten Übertrittsverfahrens („Grundschulabitur“) eine verpflichtende Elternberatung einführen und den Elternwillen freigeben.*

Begründung:

- 10 Die bayerischen Regelungen zum Übertritt nach Jahrgangsstufe 4 sind besonders streng, detailliert und misslungen. Dieser Fehltritt wird seit Jahrzehnten wiederholt, aber dadurch nicht besser. Zudem beweist ein „Rechtsgutachten zur Regelung des Übergangs
- 15 von der Primar- zur Sekundarstufe nach Bayerischem Schulrecht“ durch den Rechtswissenschaftler Wolfram Cremer (Bochum), dass das bayerische Übertrittsverfahren vor allem gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, aber auch gegen
- 20 die Bayerische Verfassung verstößt. Sein Gesamtergebnis:

- „Das bayerische Übergangsregime einer strikt notenbasierten verbindlichen Übergangsentscheidung im
- 25 Sinne einer Negativkorrektur des Elternwillens verletzt Art. 3 Abs. 3, S. 1-6. Alt. GG, Art. 6 Abs. 2, S. 1 GG sowie Art. 126 Abs. 1 BV sowie Art. 118 Abs. 1, S. 1 BV.“

30

Gegliederte Begründung in 6 Thesen

35 These 1: Selektion, Verfassung und Gesetz

Die Selektionsfunktion der Schule ergibt sich weder aus der bayerischen Verfassung noch aus dem Gesetz (BayEUG). Sie ist lediglich Folge einer Schulstruktur,
40 die politisch gewollt ist.

*Begründung: Die Tatsache, dass es außerhalb und innerhalb Deutschlands auch andere Schulsysteme gibt, die keine Aufteilung der Schüler:innen nach Jahrgangsstufe
45 4 erzwingen und trotzdem erfolgreich sind, belegt, dass es keine natürliche, pädagogische oder entwicklungspsychologische Notwendigkeit für die Aufteilung der Kinder im Alter von zehn Jahren gibt. Sie resultiert vielmehr aus dem Zusammenspiel von politischem Willen und der
50 Verstetigung durch Tradition.*

55

These 2: Selektion als konkurrierende Aufgabe

60 Die Selektion der Schule steht in Konkurrenz zu den Aufgaben, die ihr nach Verfassung und Gesetz

übertragen sind.

*Begründung: Die Bildung von Herz und Charakter, wie sie
65 die Bayerische Verfassung in Art. 131 (1) verlangt, wird
in Jahrgangsstufe 4 erschwert durch den permanenten
Druck, bestimmte Themen zu behandeln und eine fest-
gelegte Anzahl von übertrittsrelevanten Noten bilden zu
70 müssen: Die Lehrer:innen haben weder den pädagogi-
schen Freiraum, sich ausreichend um die individuellen
Besonderheiten ihrer Schüler:innen kümmern zu können
(Förderbedarfe, besondere Begabungen, akute Freuden
und Leiden usw.), noch können sie solchen pädago-
gisch fruchtbaren Momenten (F. Copeis „Der fruchtbare
75 Moment im Bildungsprozess“, 1930) und Themen den
gebührenden Raum gewähren, die „Selbstbeherrschung,
Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit,
Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre,
Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für
80 Natur und Umwelt“ nach Art. 131 (2) befördern könnten
und müssten. Zu viele Kinder leiden unter dem Zwang
zur Selektion, was viele Eltern an der Sinnhaftigkeit der
Aufteilung zweifeln lässt.*

85

These 3: Selektion im Widerspruch zur Inklusion

Selektion steht in logischem Widerspruch zur Inklusio-
90 sion und erschwert deshalb die praktische Erfüllung
der UN-Behindertenrechtskonvention.

*Begründung: BayEUG Art 2 (2) verlangt deutlich: „In-
klusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“ Ebenso
95 deutlich ist die Einschätzung der UN-BRK-Monitoring-*

100 *Stelle: „Während Bundesländer wie Bremen den Auftrag zur Gestaltung eines inklusiven Unterrichts bereitwillig angenommen haben, haben sich andere Bundesländer, etwa Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, das Saarland oder Sachsen-Anhalt, – vielleicht nicht rhetorisch aber der Sache nach – nicht hinreichend engagiert.“*

105 **These 4: Die inklusive Schule des längeren gemeinsamen Lernens**

Eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens wird diesem Missstand abhelfen.

110

Begründung: Gymnasium und Realschule sind strukturell, funktional und inhaltlich selektiv konzipiert, indem sie nur „geeignete“ Schüler:innen aufnehmen (Realschulordnung RSO §2 und Gymnasiale Schulordnung GSO §2), können also keineswegs inklusiv im Sinne der UN-BRK und des BayEUG Art 2 (2) sein. Der Inklusionsauftrag dürfte sich konsequenter Weise nicht auf die Schularten erstrecken, die ihre Schüler:innen auswählen und müsste präzisiert werden. Die Alternative wäre, diese Schulen in ihrer Substanz und Verfasstheit zu verändern, was große gesellschaftliche Verwerfungen zur Folge hätte.

115
120

Als gangbarer Weg erscheint dagegen die Ermöglichung einer Schulart des längeren gemeinsamen Lernens, auch in Bayern. Dies würde die Öffnung des allgemeinen Schulsystems und die Aufhebung von Doppelstrukturen gewährleisten, wie sie die UN-BRK verlangt: „Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2016 in seiner Allgemeinen Bemerkung

125

130 *zum Recht auf inklusive Bildung erläutert, was die*
Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems
konkret bedeutet. Dabei hat er erneut hervorgehoben,
dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein
Sonderschulsystem aufrechterhalten, ihre Verpflichtung
135 *nicht erfüllen.“*

These 5: Übertrittsnoten sind willkürlich

140
„Geeignete“ Schüler:innen im Sinne der selektie-
renden Aufnahmebedingungen von Realschule und
Gymnasium sind ausschließlich solche, die die Über-
trittsnoten erreichen. Diese Noten sind einerseits
145 nicht konzeptionell schlüssig abgeleitet, sondern
willkürlich gesetzt und unterliegen andererseits poli-
tischen Einflüssen.

Begründung: Es gibt keine wissenschaftlich schlüssige
150 *Herleitung eines Notenschnittes von 2,33 als Näherbe-*
stimmung des „geeignet“ für das Gymnasium und 2,66
für die Realschule. Dies sind willkürliche Setzungen, die
sich bestenfalls aus Erfahrungswerten ergeben und mitt-
lerweile als unabänderliche Traditionen verstetigt haben.
155 *Eine Aufweichung dieser Setzungen fand statt, als der*
ehemalige KM Dr. Spaenle und die CSU-Landtagsfraktion
dem Druck von Elternseite dadurch nachgaben, dass sie
auch nach lediglich „ausreichenden“ Leistungen ihrer
Kinder im Probeunterricht (der seinerseits auch bereits
160 *eine Relativierung der Übertrittsnoten darstellt) ihren*
Elternwillen zum Übertritt auf die gewünschte Schulart
durchsetzen konnten und können. Ob durch diese Anpas-
sung des Übertrittsverfahrens wirklich immer „geeignete“

Schüler:innen gefunden werden, wird bezweifelt.

165

These 6: Die Geschichte einer Leistung

170 Die Übertrittsnoten spiegeln zwar Leistung wider,
aber es ist immer eine „Leistung mit einer Geschichte“.

*Begründung: Bei der Verwendung des Leistungsbegriffes
muss man unterscheiden zwischen dem, was ein Kind
175 von sich aus leisten kann (Begabungskomponente), wie
dies durch seine familiäre und soziale Situation gefördert
oder behindert wird (Herkunftskomponente), was es als
Leistung in einem Test oder einer Probearbeit zeigen
kann (aktuelle Einflüsse) und was die Lehrkraft als Leis-
180 tung erkennt und anerkennt (subjektive Komponente).*